

Verschwiegenheitserklärung

Da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichten wir Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Weisungen im Verein zu beachten.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen beziehen; als identifizierbar wird ein Mensch angesehen, der direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck seiner physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für den Verein bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Über Angelegenheiten des Vereins, die beispielsweise Einzelheiten des Vereins betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens und alle als Geschäftsgeheimnisse zu definierenden Vorgänge nach § 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), ist – auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses – von Ihnen Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, mit denen Sie dienstlich befasst sind. Alle dienstlichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen, dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Von diesen Verpflichtungen haben Sie Kenntnis genommen. Sie sind sich bewusst, dass Sie sich bei Verletzungen strafbar machen können, insbesondere nach § 23 GeschGehG.

Hinweise für Berufsgeheimnisträger

Im Rahmen Ihrer Tätigkeiten kommen Sie möglicherweise auch mit „Privatgeheimnissen“ in Kontakt. Dies sind Informationen, die uns im Rahmen unserer Vereinstätigkeit anvertraut werden und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein sachliches Interesse hat. Regelmäßig fällt bereits das bestehende Mandatsverhältnis hierunter. Unabhängig von der vorgenannten datenschutzrechtlichen Verpflichtung haben Sie über diese Informationen strikte Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch, sofern Sie Zeuge in Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozessen sind. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht sind nach § 203 StGB strafbar.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.